

René Pahud Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck (Hg.), *Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht*, Schulthess, Genf 2010, 349 Seiten

*Hakki Arslan**

Das zu besprechende Werk ist ein Lehrbuch über die Rechtslehren der drei Weltreligionen und bietet eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht, wobei das christliche wiederum in das katholische und evangelische Kirchenrecht aufgeteilt wird. Laut den Herausgebern stellt dieses Buch ein Novum im deutschsprachigen Gebiet dar, da zum ersten Mal die Rechtssysteme der drei Religionen vergleichend in einem Buch dargestellt werden. Entstanden sei diese Publikation aus einer gemeinsamen Lehrveranstaltung des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Rechtsfakultät der Universität Freiburg in der Schweiz, an der die vier Autoren und Herausgeber dieses Buches tätig sind. Deshalb bezieht sich das Buch an sehr vielen Stellen, vor allem bei der Darstellung des kirchlichen Rechts, auf die Rechtsverhältnisse und auf die Lebenswirklichkeit in der Schweiz.

Das Buch besteht aus vier eigenständigen Kapiteln über die jeweiligen Rechtssysteme. Der Reihe nach werden das jüdische Recht, das katholische Kirchenrecht, das evangelische Kirchenrecht insbesondere in seiner reformierten Prägung und das islamische Recht behandelt. Die Anordnung soll nach der historischen Entstehung der einzelnen Religionen erfolgen, weshalb es vielleicht überlegenswert gewesen wäre, das islamische Recht noch vor dem evangelischen Recht zu behandeln. Dem jüdischen Recht wird mit insgesamt nur 47 Seiten (inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) im Vergleich zu den anderen Religionen (katholisches Recht: 100 Seiten, evangelisches Recht: 95 Seiten, islamisches Recht: 94 Seiten) sehr wenig Platz eingeräumt, hier hätte man auf eine ausgewogene Verteilung achten sollen. Ansonsten sind die einzelnen Kapitel inhaltlich sehr ähnlich aufgebaut und in der Regel in folgende Teile gegliedert: Selbstverständnis/Grundlagen, historische Entwicklung, Rechtspflege und Rechtsfortbildung, Regelungsmaterien (Inhalte), Vertiefung (zu einem wichtigen Gebiet des jeweiligen Rechts). Durch die ähnliche Strukturierung der einzelnen Kapitel erhoffen sich die Herausgeber, dass die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtssystemen deutlich werden.

Der Anspruch einer vergleichenden Darstellung der religiösen Normen der drei Religionen wird von den Autoren jedoch nur teilweise eingelöst. Denn die einzelnen Kapitel bilden eigenständige Blöcke, die sich keineswegs aufeinander beziehen. Obwohl das Buch aus einer gemeinsamen Lehrveranstaltung hervorgegangen ist, sind keinerlei interreligiöse Bezüge zu erkennen, so dass die Themen nicht dialogisch aufgearbeitet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen dem islamischen und jüdischen Recht sehr große Ähnlichkeiten bestehen, wären hier Querverweise auf gegenseitige Einflüsse und Gemeinsamkeiten sehr hilfreich gewesen. Inzwischen gibt es sehr viele Studien einerseits zum jüdischen Einfluss auf die Entstehung des islamischen Rechts in seiner Frühphase, aber auch zu den deutlichen Einflüssen des islamischen Rechts auf die weitere Entwicklung und Systematisierung des jüdischen Rechts ab dem 8. Jahrhundert. Diese Studien hätte man

* Hakki Arslan ist Postdoc in der theologischen Postdoc-Gruppe „Religiöse Normen in der Moderne“ am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück.

gewinnbringend nutzen können, um das Interesse an vergleichenden Darstellungen zu steigern. Bei der Darstellung des jüdischen Rechts wird lediglich einmal auf S. 25 der Bezug zum Islam erwähnt, jedoch nur als Randnotiz. Spätestens bei der Darstellung der Geonim (Gaonäer) ab Kap. 2.1.3 gäbe es Anlass genug, das islamische Umfeld zu erwähnen, denn die Geonim sind in der Regel jüdische Gelehrte, die zwischen dem 7. und 11. Jhd. unter der abbasidischen Herrschaft im irakischen Gebiet gewirkt und sehr viele Elemente des islamischen Rechts in methodischer, hermeneutischer und inhaltlicher Hinsicht in das jüdische Recht eingeführt haben. Auf diese Parallelen hinzuweisen hätte die Qualität der Arbeit gesteigert und eine bessere Vergleichbarkeit gewährleistet. Auch im Kapitel zum islamischen Recht sind kaum Bezüge zum jüdischen Recht zu finden. Sowohl rechtsdogmatisch als auch methodisch und auch auf der Ebene der Rechtsliteratur gibt es sehr viele Vergleichsmomente zwischen dem jüdischen und islamischen Recht, auf die man in einem Lehrbuch, das sich den Vergleich der verschiedenen Rechtssysteme zum Ziel gesetzt hat, einzugehen hätte.

Der Unterschied zwischen dem Rechtsverständnis der christlichen Kirchen auf der einen und des islamischen und jüdischen Rechts auf der anderen Seite ist für das Fachpublikum sehr offensichtlich. Obwohl es Ähnlichkeiten in der Rechtspflege und Rechtsfortbildung gibt, sind doch die Konzepte und der Stellenwert innerhalb der Theologien sehr verschieden. Diese Unterschiede gehen aus den Texten jedoch nicht unmittelbar hervor und sind für Studenten, die nicht in den verschiedenen Theologien bewandert sind, ohnehin schwer zu fassen. Während im Islam und mehr noch im Judentum das Recht eine zentrale Rolle im theologischen Gefüge spielt, haben rechtliche Normen in den christlichen Theologien einen ganz anderen Stellenwert. Die Autoren thematisieren diese unterschiedliche Konstellation jedoch nicht. Auch gibt es keinerlei Erklärungen dazu, wie bspw. das kanonische Recht im Gesamtgefüge der theologischen Disziplinen innerhalb der katholischen/evangelischen Theologie zu verorten ist und welchen Stellenwert es jeweils darin hat. Die Bedeutung des Rechts und der Rechtsnormen für die jeweilige Theologie wird nicht erläutert, auch der Begriff des Rechts an sich bleibt sehr ungenau und undifferenziert. Eine allgemeine Einführung, in der die Begrifflichkeiten, Konzepte und Methoden des Buches sowie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsverständnissen der jeweiligen Religionen erklärt werden, wäre sehr hilfreich gewesen.

Neben diesen Kritikpunkten bieten die einzelnen Kapitel, wenn man sie als einzelne Blöcke betrachtet, im Großen und Ganzen eine gute übersichtliche Einführung in die Materie. In einer leicht verständlichen Sprache wird übersichtlich und differenziert über die einzelnen Teilbereiche des Rechts informiert, so dass der Leser (in erster Linie der Student) einen guten Überblick über das religiöse Recht der jeweiligen Religion erhält. Im Folgenden sollen einige Aspekte aus dem Kapitel zum islamischen Recht besprochen werden. Das Kapitel über das islamische Recht ist von der Islam- und Religionswissenschaftlerin Petra Bleisch Bouzar vom Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg verfasst worden. Insgesamt baut der Text auf einer breiten Literaturgrundlage auf, wobei sich die Autorin ausschließlich auf Sekundärliteratur stützt. Die verschiedenen Standpunkte zu den jeweiligen Bereichen versucht sie differenziert und sachlich zu präsentieren und geht vorsichtig mit Pauschalurteilen um. Besonders gelungen ist die Darstellung der historischen Entstehung und Entwicklung des islamischen Rechts, wo sie auf die gängige Dekadenztheorie verzichtet und die verschiedenen historischen Epochen glei-

chermaßen berücksichtigt. Dazu schreibt sie: „Manche Autoren gehen deshalb fälschlicherweise von einem Stillstand in der Entwicklung des islamischen Rechts in der Zeit zwischen dem 5./11. Jh. und dem 13./19. Jh. aus“ (S. 265). Gerade in dieser Phase ab dem 5./11. Jh. seien zwei Prozesse zu vermerken: 1. Es kommt zu einer zunehmenden Rationalisierung und Verwissenschaftlichung rechtstheoretischer Diskurse durch die Rezeption der griechischen Logik und rationalen Wissenschaften, wodurch alte Lehren neu systematisiert wurden. 2. Durch die Entstehung von übergeordneten Grundsätzen und Ordnungsprinzipien wie *maqāṣid aš-šarī'a* oder *qawā'id al-kulliyya* sei eine neue Rechtsphilosophie und Denkschule entstanden, was den späteren Diskurs geprägt habe (S. 277). Sie teilt die Geschichte des islamischen Rechts in folgende Abschnitte ein:

1. Vom vorislamischen arabischen Stammesrecht zum Rechtssystem bei Muḥammads Tod
2. Vom Recht Medinas zur Etablierung der Rechtsschulen
 - 2.1 Ausdifferenzierung und Professionalisierung (11/632 bis 2/8. Jh.)
 - 2.2 Auseinandersetzungen und Schulbildung (Mitte 2./8. Jh. bis Mitte 4./10. Jh.)
3. Tradierung und Weiterentwicklung des islamischen Rechts bis zur Kolonisation
 - 3.1 Institutionalisierung und Rationalisierung unter regionalen Dynastien (4./10. Jh. – 9./15. Jh.)
 - 3.2 Bürokratisierung und Kodifizierung im Osmanischen Reich (10./16. Jh. – 13./19. Jh.)
4. Das islamische Recht in kolonisierten Ländern und den nachfolgenden Nationalstaaten (13./19. – 14./20. Jh.)
 - 4.1 Reformen in der kolonialen Situation
 - 4.2 Institutionalisierung in Nationalstaaten

Nach der historischen Darstellung geht die Autorin im Kapitel „Rechtspflege und Rechtsfortbildung“ ausführlich auf die Quellen und Methoden des islamischen Rechts ein und versucht die vielfältige, komplexe Tradition des islamischen Rechts adäquat wiederzugeben. Sie geht bei ihrer Darstellung davon aus, dass das islamische Recht prinzipiell ein flexibles Recht sei, das sich durch die vorhandenen methodischen Instrumentarien an wandelnde Umstände anpassen kann und dies über die Jahrhunderte auch gezeigt hat. Diese diskursive Tradition betont die Autorin in ihren Ausführungen sehr häufig. Nach der Quellen- und Methodenlehre behandelt sie die Autoritäten des islamischen Rechts und beschreibt vor allem die Arbeit des Richters (*qāḍī*) und die des Rechtsberaters (*mufīṭī*); dabei geht sie ausführlich auf die Entstehung von Fatwas und von richterlichen Urteilen ein. Im vorletzten Kapitel führt sie ganz kurz in die verschiedenen Regelungsbereiche des islamischen Rechts (Gebet, Fasten, Almosen, Pilgerfahrt, Nahrungsmittel, Vertrags- und Wirtschaftsrecht, Strafrecht, Krieg und Frieden und Bioethik) ein, bevor sie im letzten Kapitel als Vertiefung ausführlich das Familienrecht (Eheschließung, Eheverständnis, Scheidungsprozesse, Kinder, Unterhalt und Sorgerecht, Erbrecht) behandelt. Hilfreich ist weiterhin das angehängte Glossar, in dem die wichtigsten arabischen Begriffe erklärt werden.

Neben der sehr guten historischen und systematischen Darstellung gibt es auch einige Ungenauigkeiten. In der zweiten Definition von Scharia, als sie Scharia als das mensch-

liche Bemühen, Handlungsnormen abzuleiten, definiert, schreibt sie: „Der Rechtsbegriff Scharia wird unterschiedlich bestimmt, als [...] die Regeln und Normen, die Menschen aus der Offenbarung Gottes (*šarʿ*) abgeleitet haben – das religiöse Recht wird dabei als von Gottes Willen getrennt gedacht“ (S. 260). Dass Scharia hier von Gottes Willen getrennt zu betrachten ist, geht nicht aus den Quellen des islamischen Rechts hervor. Richtiger wäre es zu sagen, dass die von den Menschen abgeleiteten Regeln und Normen nicht mit Gewissheit, sondern nur vermutlich dem Willen Gottes entsprechen, aber dem Selbstverständnis der muslimischen Theologen zufolge nicht vom Willen Gottes getrennt sind. Auch die Gegenüberstellung von Traditionalisten und Rationalisten im historischen Teil der Arbeit ist irreführend, zumal dies in der Forschung als überholt gilt. Sicherlich lassen sich noch weitere Kleinigkeiten aufführen, die jedoch nicht den positiven Gesamteindruck dieses Kapitels trüben. Ähnliches lässt sich auch über die drei anderen Kapitel sagen.

Insgesamt bietet das Buch eine gute und kompakte Einführung in die Rechtslehren der drei Religionen und ist somit nicht nur für Studierende, sondern auch für Wissenschaftler und Interessierte, die sich mit den verschiedenen Rechtslehren auseinandersetzen möchten, eine gute Einführung in die Thematik. Das Buch ist zwar primär an Studierende der Rechtswissenschaften gerichtet, aber auch für die Studenten der Theologien bietet es eine gute Einführung in das Rechtsverständnis der verschiedenen Religionen.

Amir Dziri, *Sira – Einführung in die Prophetenbiografie* (Studienreihe Islamische Theologie; Bd. 1), Freiburg: Kalām Verlag, 2014, 139 Seiten, mit 6 farb. Abbildungen, Appendix Tafeln und Index

*Ruggero Vimercati Sanseverino**

Es gibt wohl kaum einen Bereich der islamischen Theologie, der von dringlicherer Aktualität ist als die *Sīra*, sofern man unter Aktualität einen Bezug zu den Tagesereignissen versteht. Die dramatischen Geschehnisse in Paris und die Karikaturen-Debatte zeigen wieder einmal auf eine sehr eindringliche Weise, dass die Person des Propheten Muḥammad eine Vielfalt von Problematiken kristallisiert, die gerade für den Islam in Europa von zentraler Bedeutung sind. Dass diese Debatte auch in der jungen islamischen Theologie in Deutschland noch eine wichtige Rolle spielen wird und es ansatzweise schon tut, versteht sich von selbst. Diese Tatsache wird in dem Band *Sira – Einführung in die Prophetenbiografie* von Amir Dziri sehr deutlich, der als textliche Grundlage für das akademische Studium der *Sīra* im Rahmen der islamischen Theologie gedacht ist.

Im „Prolog“ (S. 15-19), der sehr dicht und informativ in das Thema einführt und auf eine sehr gelungene Weise dessen Facettenreichtum und Komplexität aufzeigt, macht der Autor auf die Vielfalt der Muḥammad-Rezeption aufmerksam. Dziri knüpft damit an die neuere Muḥammad-Forschung an wie sie u.a. von U. Rubin und T. Khalidi bzw. von J. Tolan und H. Bobzin für die Rezeption der Muḥammadfigur im Islam und im Westen vertreten wird. Demnach spiegelt die Art und Weise, wie die Figur des Propheten aufgenommen und interpretiert wird, sowohl im Westen als auch innerhalb des Islams selbst, in

* Ruggero Vimercati Sanseverino ist wissenschaftlicher Leiter am Zentrum für Islamische Theologie Tübingen.